

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0188/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	27.06.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.07.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Eugen-Langen-Straße, hier: Abweichungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass der

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Eugen-Langen-Straße“

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Eugen-Langen-Straße wurde aufgrund ihrer geringen Breite zwischen ca. 5 m und 5,50 m ohne bauliche Trennung der Verkehrsarten als sog. Mischfläche hergestellt.

Die allgemeine „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ (KAGS) enthält keine Sätze für die Höhe des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils an Mischflächen. Grund dafür ist, dass nach der Rechtsprechung die Höhe der Anteilssätze im Hinblick an dem zu erwartenden Vorteil für die Anlieger einerseits und die Allgemeinheit andererseits auszurichten ist.

Für im Separationsprinzip ausgebaute Straßen wird eine in diesem Sinn ausreichende Differenzierung in der allgemeinen KAGS durch die Abstufung der Anteilssätze nach Straßentypen einerseits und nach technisch-funktionalen Straßenteilen (Teileinrichtungen) andererseits erreicht. Für Mischflächen fordert die Rechtsprechung jedoch eine stärker an den Gegebenheiten des Einzelfalls ausgerichtete Differenzierung. Daher ist eine Abwägung auf der Grundlage der Gegebenheiten der konkreten Baumaßnahme und des Abrechnungsgebiets erforderlich. Der Anteilssatz wird bei Straßen mit Mischflächen deshalb sinnvoller Weise durch Einzelfallsatzung festgelegt.

Die Eugen-Langen-Straße erschließt nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Sie zweigt von der Ottostraße ab und mündet in die Waidmannstraße, die ihrerseits östlich wieder in die im Bogen verlaufende Ottostraße einmündet und westlich als Sackgasse endet. Die Waidmannstraße ist ebenfalls eine relativ kleine Straße, die nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Grundstücken erschließt, die fast ausschließlich mit Wohngebäuden bebaut sind. Als „Durchgangsverkehr“ in der Eugen-Langen-Straße kommt allenfalls Verkehr aus der Waidmannstraße in Richtung Burgplatz/Kippekausen in Betracht. Aufgrund dieser Umstände kommt der Eugen-Langen-Straße keine nennenswerte Durchgangsfunktion zu. Es handelt sich daher im Sinn des Beitragsrechts um eine Anliegerstraße.

In der allgemeinen KAGS werden für Anliegerstraßen die Anliegeranteile für Gehwege und Parkflächen auf 80% und für die Fahrbahn auf 70% der jeweils beitragsfähigen Kosten festgesetzt. Die Differenzierung beruht auf der Überlegung, dass Gehweg und Parkflächen eher von den Anwohnern und die Fahrbahn im Hinblick auf Durchgangsverkehr etwas mehr von der Allgemeinheit genutzt werden.

Die Verkehrssituation und die Nutzung der Straße durch die einzelnen Verkehrsarten ist in der Eugen-Langen-Straße mit der einer typischen, im Separationsprinzip ausgebauten Anliegerstraße vergleichbar. Es ist daher sachlich angemessen und im Sinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes angebracht, die Anlieger der Eugen-Langen-Straße in vergleichbarem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Deshalb wird für die Mischfläche ein Anliegeranteilssatz von 75% als Mittelwert aus den Anteilssätzen der KAGS für Fahrbahnen und Gehwege bzw. Parkflächen als angemessen erachtet.

Das Recht der Gemeinde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG NRW. Nach § 2 Abs. 1 KAG NRW dürfen Kommunalabgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Satzungen müssen gem. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO durch den Rat erlassen werden. Sie sind gem. § 7 Abs. 4 GO öffentlich bekanntzumachen und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ohne den Erlass der Abweichungssatzung können die Kosten für den Ausbau der Mischfläche nicht abgerechnet werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit wurde in Abstimmung mit der Abteilung Rechtsangelegenheiten/Versicherungen des Fachbereichs 3 beschlossen, die Abrechnung der Eugen-Langen-Straße insgesamt im Wege einer umfassenden Abweichungssatzung zu regeln. Bis auf die Sätze der Anliegeranteile entsprechen die Regelungen der Abweichungssatzung den Regelungen der allgemeinen KAGS. Allerdings wurden nur die Regelungen in die Abweichungssatzung übernommen, die für die Gegebenheiten der Eugen-Langen-Straße tatsächlich von Bedeutung sind.